

BGH, Beschluss vom 06.09.2002 – 2 ARs 251/02

2. Strafsenat

BUNDESGERICHTSHOF

2 ARs 251/02 2 AR 132/02

BESCHLUSS

vom

6. September 2002

in dem Ermittlungsverfahren

der Staatsanwaltschaft gegen Unbekannt zum Nachteil der Stadt

B. ,

wegen Computersabotage

Az.: 170 UJs 5635/02 Staatsanwaltschaft Az.: 5 Gs 1289/02 Amtsgericht Az.: 25 Gs 730/02 Amtsgericht

Az.: 11 AR 433/02 Generalstaatsanwaltschaft

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 6. September 2002 beschlossen:

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft Bautzen ist das Amtsgericht U. .

Gründe

1. Die Staatsanwaltschaft Bautzen hält in dem gegen einen unbekannten Täter gerichteten Ermittlungsverfahren zur Ermittlung der Identität des Täters eine Auskunft der T-. AG über Telekommunikationsverbindungsdaten gemäß §§ 100 g Abs. 1, 100 h Abs. 1 Satz 3, 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO für erforderlich. Sie hat deshalb zunächst beim Amtsgericht U. , in dessen Bezirk sich die Niederlassung der Gesellschaft befindet, über deren technische Einrichtungen die Verbindungsdaten festzustellen sind, sodann beim Amtsgericht D. , in dessen Bezirk sich die Zentrale der Gesellschaft befindet, den Erlaß entsprechender richterlicher Anordnungen beantragt. Beide Gerichte haben sich für unzuständig erklärt.
2. Die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsbestimmung durch den Bundesgerichtshof gemäß § 14 StPO sind gegeben.
3. Zuständig für die Entscheidung ist hier, entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts, das Amtsgericht U. . Die Zuständigkeit dieses Gerichts ergibt sich aus § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO; danach stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Durchführung einer richterlichen Untersuchungshandlung bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk die für erforderlich gehaltene Untersuchungshandlung vorzunehmen ist. Diese Regelung trägt dem Umstand

Rechnung, daß richterliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren regelmäßig eilbedürftig sind; sie entspricht dem Grundsatz der Sachnähe und trägt zur Rechtsklarheit bei, indem sie der Staatsanwaltschaft nicht auferlegt, bei juristische Personen betreffenden Untersuchungshandlungen unter Umständen aufwendige Ermittlungen über deren gesellschaftsrechtliche und organisatorische Struktur durchzuführen.

Handelt es sich um den Antrag auf Anordnung einer Auskunftserteilung, so kommt es für die Zuständigkeit gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO darauf an, wo die Auskunft zu erteilen und wo die Anordnung gegebenenfalls zu vollstrecken wäre. Das gilt auch für Auskünfte gemäß §§ 100 g Abs. 1 Satz 1, 100 h Abs. 1 StPO. Hat ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten an einem anderen Ort als am Sitz der Gesellschaft eine Niederlassung oder Abteilung errichtet, welche die Feststellung und den Abruf von Telekommunikationsdaten technisch umsetzt (vgl. § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO i.V.m. § 88 TKG), und steht im Einzelfall der Ort fest, an welchem sich diese Niederlassung befindet, so folgt aus § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO, daß in diesem Fall nicht das Amtsgericht für die Anordnung gemäß §§ 100 g, 100 h StPO zuständig ist, in dessen Bezirk sich der Sitz der (Verwaltungs-)Zentrale des Diensteanbieters befindet, sondern dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verbindungsdaten zu erheben und die Auskünfte zu erteilen sind. § 162 Abs. 1 StPO strebt eine einfache und klare Feststellung der Zuständigkeit im Interesse einer sachnahen Entscheidung und deren zeitnaher Umsetzung an. Hiermit wäre es nicht vereinbar, wenn die Staatsanwaltschaft trotz Kenntnis des Ortes, an welchem die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist, zunächst die Organisationsstruktur oder den Sitz einer juristischen Person - ggf. im Ausland - zu ermitteln und beim für diesen Ort zuständigen Gericht den Antrag auf Anordnung einer Maßnahme zu stellen hätte, deren Umsetzung oder Vollstreckung dort gar nicht erfolgen soll.

Rissing-van Saan Rothfuß Otten

Ri'inBGH Elf ist urlaubsbedingt an der Unterschrift gehindert.

Fischer Rissing-van Saan

Zitiervorschlag: BGH, Beschluss vom 06.09.2002 – 2 ARs 251/02

Quelle: bundesgerichtshof.de, abgerufen 10.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Ausfertigung des Gerichts

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/bgh/2002-09-06/2-ars-251-02>